

Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam

Vom 14. Mai 2009¹

i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 23. März 2011²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 23. März 2011 folgende Ordnung erlassen:

Übersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeit
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Bewerbungsunterlagen und -fristen
§ 5	Zulassungsverfahren
§ 6	Auswahlgespräche
§ 7	Rangfolge
§ 8	Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester
§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Rahmenordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam. Für jeden dieser Masterstudiengänge ist vom zuständigen Fakultätsrat eine Zulassungsordnung zu erlassen. Für weiterbildende Masterstudiengänge und Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen können abweichende Regelungen getroffen werden

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 BbgHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nicht-

lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Potsdam.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Satzungen und legen dort die für den jeweiligen Masterstudiengang besonderen Zugangsvoraussetzungen fest.

(3) Die Zulassungsordnungen können regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Auswahlverfahrens einzelne Aufgaben übertragen kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach oder
- b) ein dem Buchstaben (a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule.

Bei fehlender Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen. Der Umfang dieser Auflagen darf den Umfang der Wahlmodule des Masterstudiums nicht überschreiten.

(2) Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Zulassungsordnungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist.

(3) Die Zulassungsordnungen können bestimmen, dass zum Masterstudium nur diejenigen Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, deren Abschluss mit einer bestimmten Mindestnote bewertet wurde. Diese Note kann analog der Regelungen des § 7 verbessert werden. Eine solche relative Mindestnote darf nur verlangt werden, wenn nachgewiesen wird, dass dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Studium und für das Erreichen des Masterabschlusses erforderlich ist.

(4) Die Zulassungsordnungen können darüber hinaus spezielle Fremdsprachenkenntnisse als Zugangsvoraussetzung vorsehen, wenn nachgewiesen wird, dass dies wegen besonderer fachlicher Anforderungen im Studium und für das Erreichen des Masterabschlusses erforderlich ist.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 22. Mai 2009.

² Genehmigt durch den geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam am 11. April 2011.

(6) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen bedingt keinen Anspruch auf Zulassung zum Masterstudium. Wurde eine Zulassungsbeschränkung verhängt, weil die Zahl der Bewerber/innen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, findet ein Zulassungsverfahren gemäß § 5 statt.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und -fristen

(1) Die jeweilige Zulassungsordnung regelt, ob die Bewerbung für den Masterstudiengang ausschließlich zum Wintersemester erfolgt oder auch zum Sommersemester möglich ist. Für alle verbindlicher letzter Bewerbungstermin ist der 15. Januar für das Sommersemester und der 1. Juni für das Wintersemester.

(2) Das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular inkl. aller erforderlicher Unterlagen muss bis zum Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen; die amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 (b) und das unterzeichnete Bewerbungsformular muss innerhalb dieser Frist zusätzlich auf dem Postweg bei uni-assist e.V., Helmholtzstrasse 2 - 9 in 10587 Berlin eingegangen sein. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag bzw. ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular gemäß Absatz 2.
- b) Eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Absatz 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten (Transcript of records).
- c) Eine Kopie des *Diploma Supplement* oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- d) Bei Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nach Maßgabe der fachspezifischen Zulassungsordnung der Nachweis

von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.

- e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- f) Nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Der Bewerber/die Bewerberin soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die ihn/sie in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren sowie einen Eindruck vom persönlichen und sozialen Engagement vermitteln.
- g) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- h) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule eine Masterprüfung im betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.
- i) Nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsordnung eine Stellungnahme einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers über die spezielle Eignung für das angestrebte Masterstudium
- j) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert mindestens jedoch ein Studienplatz für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die

sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die die Bewerberin bzw. Bewerber nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten
- b) Es wird eine Rangliste gemäß § 7 gebildet
- c) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

§ 6 Auswahlgespräche

(1) Die fachspezifischen Zulassungsordnungen können Auswahlgespräche vorsehen. Die zur Anwendung kommenden Kriterien für eine Bewertung im Auswahlgespräch müssen in der Zulassungsordnung eindeutig definiert und den Bewerbern und Bewerberinnen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) In besonderen Härtefällen sind Bewerberinnen und Bewerbern mit körperlicher Behinderung die erforderlichen Nachteilsausgleiche zu ermöglichen.

§ 7 Rangfolge

(1) Die Zulassungsordnungen müssen die Aufstellung von Ranglisten regeln. Die Rangfolge der Bewerber/innen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/innen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1) mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte

- (b) weitere Qualifikationen, mit je 1-3 Punkten, insgesamt maximal 9 Punkten.

(2) Weitere Qualifikationen können sein:

- a) Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktikums- und Berufserfahrung, wenn der Bewerber / die Bewerberin darlegen kann, in welchem Zusammenhang diese zum geplanten Masterstudium stehen,
- b) herausragende fachliche Leistungen (Auszeichnungen, Preise) des Bewerbers/der Bewerberin, die eine besondere Forschungs- und Lehrleistung erwarten lassen,
- c) besonderes gesellschaftliches Engagement,
- d) Ein überzeugendes Motivationsschreiben für den gewählten Studiengang.

(3) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs darf mit maximal 9 Punkten Berücksichtigung finden.

(4) Als weitere Zulassungsvoraussetzung kann in den fachspezifischen Zulassungsordnungen das Erreichen einer Mindestgesamtpunktzahl bei der Ermittlung der Rangliste nach § 7 Abs. 1 bis 3 bestimmt werden.

(5) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in dieser Rangliste besetzt.

§ 8 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/innen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin/Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungsverfahren enden am 30.09. für das Wintersemester und am 31.03. für das Sommersemester. Danach noch verfügbare Studienplätze

können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss durch Los an gemäß § 3 geeignete Bewerber vergeben werden. Die Antragsfrist hierfür beginnt jeweils am 30.09. für das Wintersemester bzw. am 31.03. für das Sommersemester und endet innerhalb von zwei Wochen mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

Sind in einem höheren Fachsemester eines Masterstudiengangs Studienplätze frei geworden, so können sie mit Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Bei der Auswahl und den Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen, die nach ihrem In-Kraft-Treten durchgeführt werden. Dieser Rahmenordnung entgegenstehende Regelungen der fachspezifischen Zulassungsordnungen sind unwirksam.